

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 198 - 199

Verspätetes Gesuch um Restitution gegen den Ablauf
von Prozeßfristen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Verspätetes Gesuch um Restitution gegen den Ablauf von Prozeßfristen ¹⁾).

Hierüber sagen oberstrichterliche Entscheidungsgründe:

Die Beschwerde der Beflagten gegen die von Seite des k. Appellationsgerichtes N. erfolgte Abweisung ihres Restitutionsgesuches vom 27. pr. 30. Okt. 1866 als verspätet stellt sich als unbegründet dar.

Das Hinderniß, der verspätet eingekommenen Berufung vom 16. Juli 1866 auf Grund der die Rechtzeitigkeit dieser Prozeßhandlung hemmenden erheblichen Ursache rechtswirksamen Eingang bei dem Prozeßrichter zu verschaffen, war im Sinne der Prozeßnovelle von 1837 §. 38 Abs. 2 mit dem Momente gehoben, in welchem der Vertreter der Beflagten und Appellantin von dem nicht rechtzeitigen Einkommen jener Berufung auf amtlichem Wege Kenntniß erhielt. Von diesem Momente an war er in der Lage, innerhalb der in dem angeführten Gesetze bezeichneten Frist das Mittel anzuwenden, um jener unwirksamen Prozeßhandlung den Charakter der Rechtswirksamkeit zu geben, und dieses Mittel konnte nur ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der Berufungsfrist sein.

Es erlangte nun aber der Vertreter der Beflagten von dem nicht rechtzeitigen Einkommen seiner Berufung wiederholt Kenntniß; nämlich schon am 31. Juli durch das Dekret vom 28. Juli,

¹⁾ Gegen die im Nachstehenden ausgeführte Ansicht s. Bl. f. N. N. Bd. XXVIII S. 334, für dieselbe Bd. XXIII S. 119 und Bd. XXVIII S. 335.

welches die fragliche Berufung als erst am 25. Juli eingekommen bezeichnete, ferner nochmals — und zwar jedenfalls vor dem 19. September — durch das Dekret vom 8. September, mit welchem ihm die klägerische Nebenverantwortung mitgetheilt wurde, in welcher die fragliche Berufung wiederholt als erst am 25. Juli eingekommen bezeichnet, und auf deren Verwerfung wegen Desertion Antrag gestellt war. Beide Momente ließ der Vertreter der Beklagten zur Einbringung eines Restitutionsgesuches innerhalb der in der Prozeßnovelle von 1837 §. 38 Abs. 2 bezeichneten Frist unbenützt, und kam erst nach der am 18. Oktober erfolgten Zustellung des appellationsgerichtlichen Desertions-Erkenntnisses vom 29. September mit einem Restitutionsgesuche ein.

Es hatte der Vertreter der Beklagten unzweifelhaft die bezeichneten beiden Dekrete, insbesondere die Beilage des letztbezeichneten, mit der ihm durch seine Pflicht gebotenen Sorgfalt zu prüfen und diese gebotene Prüfung mußte ihm die Kenntniß von dem nicht rechtzeitigen Einkommen der fraglichen Berufung verschaffen. Kann auch für den Moment der Zustellung des erstbezeichneten Dekretes — 31. Juli — unmittelbar nach den in der Nähe Schweinfurts stattgefundenen Kämpfen und bei der noch nicht gesicherten Waffenruhe eine weniger sorgfältige Prüfung jenes Dekretes von Seite des zu Schweinfurt wohnenden Vertreters der Beklagten in Folge der herrschenden Aufregung Entschuldigung finden, so besteht doch diese Entschuldigung für den Zeitpunkt der zweiten Hälfte des Monats September, in welche die Zustellung der klägerischen Nebenverantwortung durch das Dekret vom 8. Sept. fällt, in keiner Weise, da damals, nach erfolgtem Friedensschlusse, der Abzug der feindlichen Truppen aus Unterfranken bereits erfolgt war. Bei Empfang jenes Dekretes vom 8. September war je-